

Kleine Anfrage

Urteile des Verwaltungsgerichtshofes zu Personalmassnahmen der Regierung

Frage von Landtagsabgeordneter Christian Batliner

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 30. September 2015

Wie aus den Zeitungen entnommen werden konnte und auch sonst bekannt wurde, hat die Regierung in zwei Fällen wegen zu hoher Löhne eine Lohnanpassung und in einem weiteren Fall eine Kündigung verfügt. Offenbar wurde in allen drei Fällen ein Rechtsmittel erhoben und hat der Verwaltungsgerichtshof alle drei Personalmassnahmen der Regierung wieder aufgehoben.

1. Was für finanzielle Konsequenzen resultieren hieraus dem Land?
2. Ist der Handlungsspielraum der Regierung hinsichtlich allfälliger Personalmassnahmen eingeschränkt und, wenn ja, inwieweit?
3. Sieht die Regierung hier Handlungsbedarf beziehungsweise ist eine Anpassung des Staatspersonalgesetzes erforderlich?
4. Wäre die Problematik bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Kündigung des Dienstverhältnisses ebenfalls gegeben oder allenfalls behoben?

Antwort vom 02. Oktober 2015

Generelle Anmerkung: Zu den genannten Fällen ist einleitend anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) die Verfügungen der Regierung in den beiden Fällen betreffend die Anpassung zu hoher Löhne ersatzlos aufgehoben hat. Hier wurde materiell entschieden, dass die bisher ausbezahlten Löhne auch weiter auszubezahlen sind.

Im Fall der erwähnten Kündigungsverfügung hat der VGH hingegen die Regierungsentscheidung aus formellen Gründen aufgehoben und die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückgewiesen. Diese Rechtssache wurde somit bislang vom VGH nicht materiell entschieden, weshalb hier nur bedingt Rückschlüsse im Sinne der vorgebrachten Fragen möglich sind. Zwischenzeitlich wurde von der Regierung in diesem Fall neuerlich die Kündigung des Dienstverhältnisses verfügt.

Zu Frage 1: Die beiden Urteile in den Fällen der angestrebten Lohnreduktionen führen dazu, dass die betroffenen Mitarbeiter weiterhin einen Lohn beziehen, der sich jeweils oberhalb des geltenden Lohnbandes befindet. Dies bedeutet Mehrkosten von rund CHF 50'000 pro Jahr.

Zu Frage 2: In den konkreten Fällen der angestrebten Lohnreduktionen ist der Handlungsspielraum der Regierung durch die Urteile des VGH eingeschränkt. Der VGH begründet, dass die Vertrauensgrundlage gegeben sei, da die vormaligen Regierungen eine Besitzstandszusage abgegeben haben. Weiters kommt der VGH zum Schluss, dass die privaten Interessen der betroffenen Personen die nur finanziellen Interessen des Staates an einer Lohnreduktion überwiegen. Rein finanzielle Interessen des Gemeinwesens würden in der Regel keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen Interessen darstellen.

Zu Frage 3: Nachdem in der Landesverwaltung keine weiteren Fälle mit Löhnen oberhalb des geltenden Lohnbandes vorkommen, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen prüft derzeit jedoch, ob es weiteren Änderungs- bzw. Optimierungsbedarf im Staatspersonalgesetz, insbesondere im Bereich der Kündigungsregelungen gibt.

Zu Frage 4: Die Problematik wäre bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Kündigung des Dienstverhältnisses grundsätzlich behoben, da die Anfechtung von Kündigungen nur in besonderen Umständen möglich ist.